



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Weisungen über das Treiben von Wanderschafherden und das Überwintern von Schafen im Freien

| | |
|------------|----------------|
| Info-Blatt | TG601 |
| Stand | 29.08.2023 |
| Kontakt | Tiergesundheit |

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen erlässt folgende Weisungen:

1. Begriffe

- 1.1. **Als Wanderschafherde gilt:** das Treiben einer behirteten Herde von nicht trächtigen Schafen.
- 1.2. **Als Überwinterung im Freien gilt:** das Halten einer Herde mit trächtigen und unträchtigen Schafen, welche am gleichen oder an einem wechselnden Standort im Freien eingezäunt gehalten und nicht andauernd behirtet werden.

2. Treiben von Wanderschafherden

- 2.1. **Bewilligungspflicht:** Gemäss Art. 33 Ziff. 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung bedarf das Treiben von Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.
- 2.2. **Gesuche und Auflagen:** Gesuche für eine Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde sind jeweils laut Art 16 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Tiergesundheit vom 6. März 2001 (sGS 643.12), bis am 15. Oktober an das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen, zu richten. Gemäss Art. 16 Abs. 2 der genannten Verordnung, legt das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen in der Bewilligung die Wanderzonen fest.
Damit eine Bewilligung erteilt werden kann, müssen auch die Bedingungen nach Info-Blatt TG602 erfüllt sein. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
- 2.3. **Untersuchungen und Behandlungen:** Bei günstiger Seuchenlage müssen die Schafe vor Beginn der Wanderung vom Bestandestierarzt klinisch untersucht werden. Es dürfen nur gesunde und nicht verletzte Schafe mitgeführt werden. Der Untersuchungsbefund ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vor Beginn der Wanderung, bzw. vor dem Betreten von Flächen im Kanton St. Gallen zuzustellen.
Wir empfehlen die Tiere kurz vor Weidebeginn gegen Räude zu baden oder eine Räudeprophylaxe mittels einem erprobten *Avermectin* durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Tierhalters.
- 2.4. **Markierung und Erfassung auf der Tierverkehrsdatenbank:** Alle auf der Wanderherde mitgeführten Schafe müssen korrekt mit zwei Ohrmarken, wobei eine Ohrmarke mit einem Mikrochip versehen sein muss, gekennzeichnet und auf der TVD Nummer der Wanderherde erfasst sein. Auch die mitgeführten Esel sind auf der TVD Nummer zu registrieren. Bei Wanderherden, welche die Wanderung im Kanton St. Gallen beginnen, wird dies vor der Wanderung durch den Veterinärdienst St. Gallen kontrolliert. Bei Wanderherden, welche die Wanderung ausserhalb des Kantons St. Gallen beginnen, wird dies vor dem Betreten von Flächen im Kanton St. Gallen erfolgen. Die entsprechenden Einrichtungen für die Einzeltiererkennung muss der Betreiber der Wanderherde unentgeltlich zur Verfügung stellen. Werden nichtmarkierte Tiere festgestellt, bzw. mehr als 20 % der mitgeführten Tiere sind nicht korrekt markiert, wird über die Herde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung eine einfache Sperre 1. Grades verfügt und die Wanderung darf nicht fortgesetzt werden.



2.5. **Behirtung:** In Anlehnung an die Fachinformation Tierschutz des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom November 2019, erlassen wir folgende Weisungen. Um eine ausreichende Betreuung der Herde zu gewährleisten, muss der Hirt bei schwierigen Witterungsbedingungen, in welchen die Anpassungsfähigkeit der Schafe überfordert werden könnte, permanent anwesend sein. Bei günstigen Witterungsbedingungen, die für die Schafe nicht belastend sind, ist davon auszugehen, dass der Hirt tagsüber in der Regel während 12 Stunden anwesend ist. Diese 12 Stunden müssen sich über den Zeitraum vor dem Sonnenaufgang bis nach dem Sonnenuntergang erstrecken. Zudem muss der Hirt sicherstellen, dass die Schafe während seiner Abwesenheit nicht unkontrolliert wandern können. Zur Betreuung der Schafe führt der Hirt einer Wanderschafherde hierfür ausgebildete Hunde mit. Um die Herde in der Nacht zusammenzuhalten oder von Strassen oder anderen gefährlichen Stellen fernzuhalten, kann der Hirt die Schafe temporär ganz oder teilweise einzäunen. Tagsüber dürfen die Schafe für die Betreuung oder das Rekognoszieren von weiteren Flächen etc., für maximal eine Stunde eingezäunt sein.

2.6. **Mitzuführende Begleitpapiere:**

- Begleitdokument der Schafe
- Equidenpass
- Hundepass
- Wanderbewilligung des Veterinärdienstes

3. Überwinterung von Schafen im Freien

3.1. **Begleitdokumente:** Sofern die Tiere auf eine Weide transportiert werden, wird empfohlen, ein Begleitdokument zu erstellen und auf dem Transport mitzuführen.

3.2. **Markierung:** Alle Schafe müssen korrekt mit zwei Ohrmarken, wobei eine Ohrmarke mit einem Mikrochip versehen sein muss, gekennzeichnet sein.

3.3. **Infrastruktur und Futtermittelvorräte:** Schafe, die im Freien überwintert werden, müssen jederzeit Zugang zu einer Zufluchtsstätte oder einem Unterstand haben, welcher allen Tieren gleichzeitig ausreichend Schutz vor übermässigen klimatischen Einflüssen wie Wind, Nässe und Kälte bietet.

Mit Stichtag vom 15. November muss der Schafhalter ausweisen können, dass genügend Vorräte an Trockenfutter vorhanden sind, um eine ausreichende Zufütterung während Frostperioden zu gewährleisten bzw. über eine jederzeit bezugsbereite, tierschutzkonforme Stallung für die ganze Herde mit entsprechenden Futtermitteln vorhanden ist.

3.4. **Überwachung:** Herden, die während des Winters eingezäunt im Freien gehalten werden, sind täglich mindestens ein Mal zu kontrollieren. Bei der Kontrolle sind die Vorräte an Futter und Wasser, sowie der Gesundheitszustand der Schafe zu überprüfen.

3.5. **Trächtige Schafe:** Trächtige Schafe müssen wenigstens nachts und eine Woche vor und mindestens 3 Wochen nach dem Ablammen im Stall gehalten werden.

4. Strafbestimmungen

4.1. Verstösse gegen diese Weisungen werden gemäss Artikel 47 und 48 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) sowie gemäss Artikel 28 des Tierschutzgesetzes (SR 455) geahndet.

Dr. A. Fritsche
Kantonstierarzt und Amtsleiter